Ergänzende Bedingungen des Elektrizitäts-Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Schifferstadt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Schifferstadt kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Schifferstadt sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Schifferstadt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Schifferstadt veröffentlichten Pauschalsätzen.

4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Schifferstadt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Schifferstadt ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Beendigung des Netzanschlusses ist beim Netzbetreiber Stadtwerke Schifferstadt schriftlich anzuzeigen.

6. Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient auf Wunsch des Anschlussnehmers erstellt, hat der Anschlussnehmer die entstehenden Kosten zu erstatten.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss oder die Verstärkung an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 Kilowatt (kW) übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2. Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Schifferstadt angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Schifferstadt auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Schifferstadt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Schifferstadt die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Schifferstadt veröffentlichten Pauschalsätzen. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusse aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand gemäß den Pauschalsätzen.

3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Schifferstadt an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenerzeugungsanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen „TAB " in der VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugung am Niederspannungsnetz" und der VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugung am Mittelspannungsnetz" , in den jeweils gültigen Fassungen, festgelegt.

VI. Fälligkeit

Wird ein Baukostenzuschuss erhoben, wird dieser zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Schifferstadt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum am 01.08.2009 in Kraft.